

Benutzungs- und Entgeltordnung

für das Sammelgrab der Gemeinde Holzheim am Forst

1. Allgemeines

Der Friedhof und die Sammelgrabstätte wird von der Gemeinde Holzheim am Forst (Friedhofverwaltung) verwaltet und beaufsichtigt. Die Gemeinde Holzheim am Forst ist Grabrechtsinhaber der Sammelgrabstätte.

2. Benutzungsrecht

Die Sammelgrabstätte dient der Bestattung derjenigen Personen, die ein Anrecht auf Benutzung eines Grabes haben oder die im Zeitpunkt des Todes in diesem Gebiet ständigen Wohnsitz hatten.

Die Sammelgrabstätte dient ferner der Bestattung von Personen, deren ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist oder in diesem Gebiet tot aufgefunden worden sind. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

3. Pflege und Instandhaltung

Die Pflege und Instandhaltung der Sammelgrabstätte wird von der Gemeinde Holzheim am Forst übernommen.

Auf oder um das Sammelgrab dürfen keine Blumen, Kränze, Grablichter oder weiterer Trauerschmuck niedergelegt bzw. abgestellt werden. Nur in den bereits vorhandenen Behältnissen (Grablicht/Vase) dürfen Kerzen und Blumen angebracht werden.

4. Ruhefrist

Die Ruhefrist für die Beisetzung von Aschenreste beträgt 20 Jahre.

5. Benutzung der Sammelgrabstätte

Die Sammelgrabstätte der Gemeinde Holzheim am Forst, Nr. 11-12, dient ausschließlich der Beisetzung von Aschenresten Verstorbener.

In das Sammelgrab dürfen nur Urnen beigesetzt werden, welche sich rückstandslos im Erdreich zersetzen können.

An der Sammelgrabstätte kann kein Grabrecht erworben werden. Grabrechtinhaber der Sammelgrabstätte ist die Gemeinde Holzheim am Forst.

Nach Beisetzung der Aschenreste werden dem Benutzer die Grabgebühren und Benutzungsentgelte in Rechnung gestellt. Gegen erneute Zahlung der Grabgebühr wird die Benutzung verlängert, vorausgesetzt der Platzbedarf der Sammelgrabstätte lässt dies zu.

6. Anzahl der Grabstellen im Sammelgrab

Das Sammelgrab der Gemeinde Holzheim am Forst beinhaltet zwei Ebenen mit je 16 Grabstellen.

7. Bestattung

Das Grab muss spätestens 48 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Verwaltung bestellt werden.

Zum Öffnen der Sammelgrabstätte und für die anschließende Beisetzung in das Sammelgrab ist von der Gemeinde Holzheim am Forst ein Steinmetz, sowie ein Bestattungsunternehmen, vorgeschrieben. Diese sind ausschließlich für die Bestattung in das Sammelgrab zu wählen.

8. Gedenktafeln

Für das Sammelgrab der Gemeinde Holzheim am Forst sind einheitliche Gedenktafeln (12x12 cm) festgelegt. Diese sind bei dem von der Gemeinde Holzheim am Forst festgelegten Steinmetz, nach den vorgeschriebenen Gestaltungsvorschriften, gravieren zu lassen. Es besteht die Möglichkeit, vorab die Gedenktafel online zu gestalten (www.strassacker.de). Die Beauftragung bzw. Bestellung erfolgt über den Steinmetz. Die Anbringung der Gedenktafel an das Sammelgrab wird vom Steinmetz übernommen. Die Gedenktafeln werden der Reihe nach am Grab angebracht.

9. Entgeltregelung

Für die Benutzung der Sammelgrabstätte sind folgende Gebühren und Entgelte zu entrichten:

9.1 Grabgebühr

- Nutzung der Sammelgrabstätte für 20 Jahre:
inkl. Fundamente

150,00 €

9.2. Benutzungsentgelt

- | | |
|--|----------|
| - Gebühr für Nutzung des Leichenhauses: | 60,00 € |
| - Öffnen der Sammelgrabstätte durch den Steinmetz inkl. Gravur und Anbringung der Gedenktafel: | 600,00 € |
| - Beisetzungskosten des Bestattungsunternehmens: | 500,00 € |

Die Verwaltung stellt dem Nutzungsberechtigten nach Beisetzung in das Sammelgrab eine Rechnung.

10. **Ausschluss von der Benutzung**

Personen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.

11. **In Kraft treten**

Diese Regelung tritt am 01.07.2019 in Kraft.



Kallmünz, 29.05.2019

Andreas Beer
Erster Bürgermeister